

Abkommen

zwischen

der Regierung des Königreichs Kambodscha

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über

Technische Zusammenarbeit

2003

Die Regierung des Königreichs Kambodscha
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Kambodscha ,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Kambodscha beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Oktober 2003 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Ausführung des Abkommens vom 6. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über Technische Zusammenarbeit werden folgende Vorhaben gefördert

1. „Umsetzung des Aktionsplans gegen Häusliche Gewalt“,
2. „Unterstützung beim Wiederaufbau des Katasterwesens, Phase III“,
3. „Pilothafte Einführung einer Krankenversicherung“,
4. „Provinzentwicklungsprogramm Kampong Thom und Kampot, Phase II“,
5. „Unterstützung der Verwaltungsreform / Dezentralisierung, Phase II“,
6. „Aufbau der Marktwirtschaft durch Entwicklung von Humanressourcen“,
7. „Soziale Konzessionen / Landreform (Aktionsprogramm 2015)“,
8. „Handelsförderung“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von 14.750.000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

(3) Die Regierung des Königreichs Kambodscha gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der jeweiligen Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für die in Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Die Zusagen für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Vorhaben und den in Absatz 2 genannten Betrag der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden. Für die Zusagen dieses Jahres endet diese Frist, unbeschadet der Regelung in Absatz 4, mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge abgeschlossen werden, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den in Artikel 1 Absatz 2 und 3 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen abgeschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die Regierung des Königreichs Kambodscha befreit das im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Zoll-, Hafen-, Einfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird; dies gilt auch für die Ausfuhr von Gegenständen, sofern diese nach den in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen im Eigentum der Regierung der Bundesrepublik Deutschland verbleiben; die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für im Königreich Kambodscha beschafftes Material.

(2) Die Regierung des Königreichs Kambodscha stellt die GTZ von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge im Königreich Kambodscha entstehen.

Artikel 4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommens vom 6. Mai 1994 über Technische Zusammenarbeit auch für dieses Abkommen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Phnom Penh am _____ in zwei Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung des
Königreichs Kambodscha

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland